



Statuten 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

II. Aktienkapital

III. Organe der Gesellschaft

III a) Die Generalversammlung

III b) Der Verwaltungsrat

III c) Die Geschäftsleitung

III d) Die Revisionsstelle

IV. Geschäftsbericht, Gewinnverwendung

V. Auflösung, Fusion und Liquidation

VI. Allgemeine Bestimmungen

SPAR- UND LEIHKASSE BUCHEGGBERG AG

STATUTEN

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Firma

Unter der Firma

Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG

besteht eine auf unbestimmte Dauer im Jahr 1850 als Aktiengesellschaft gegründete Bank. Für sie gelangen die Gesetzesbestimmungen nach Artikel 620 ff Obligationenrecht zur Anwendung.

Artikel 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lütterswil.

Sie kann Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen errichten.

Artikel 3

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Zu ihren Geschäften gehören insbesondere:

a) Beschaffung von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen.

- b) Gewährung von Hypothekendarlehen, von gedeckten und ungedeckten Krediten in laufender Rechnung sowie von Darlehen mit und ohne Deckung.
- c) Diskontierung und Inkasso von Wechseln und wechselähnlichen Papieren.
- d) An- und Verkauf von Wertschriften und Forderungspapieren für eigene und fremde Rechnung, Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Anlageberatung und Uebernahme von Vermögensverwaltungen.
- e) An- und Verkauf von fremden Noten, Devisen, Gold und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung.
- f) Anlage von Geldern bei Banken sowie Tätigkeit von Treuhandanlagen.
- g) Abgabe von Garantien und Kautionen.
- h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Vermittlung von Akkreditiven sowie Erledigung von Inkassogeschäften aller Art.
- i) Abwicklung anderer neuer banküblicher Dienstleistungsgeschäfte, sofern der Verwaltungsrat deren Einführung zugestimmt hat.

Die Einzelheiten sind im Geschäftsreglement geregelt.

Sie kann sich im Rahmen des statutarischen Zweckes an ähnlichen oder verwandten Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke kaufen, überbauen, belasten, vermitteln und verkaufen.

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Bezirk Bucheggberg mit seiner solothurnischen und bernischen Umgebung und gegebenenfalls auf die übrige Schweiz nach Massgabe des Geschäftsreglementes.

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Ausmass nach Massgabe des Geschäftsreglementes zulässig und sind auf Ausleihungen gegen in der Schweiz realisierbare Sicherheiten, Anlagen in auf SFR. lautende Obligationen ausländischer Schuldner sowie in an Schweizer Börsen kotierten ausländischen Aktien und auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs beschränkt.

II. Aktienkapital

Artikel 4

Aktienkapital Das voll einbezahlte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'800'000.-- und ist eingeteilt in 6'000 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennwert von je Fr. 300.--.

Bezugsrecht Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht aus wichtigen Gründen beschränkt oder aufgehoben werden. Der Beschluss hat mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich zu vereinigen.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 5

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die aktienrechtliche Revisionsstelle

III a) Die Generalversammlung

Artikel 6

Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls auf Verlangen der aktienrechtlichen Revisionsstelle, einberufen.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Aenderung der Statuten.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende.
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- f) Erhöhung des Aktienkapitals als ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung.
- g) Herabsetzung des Aktienkapitals.
- h) Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft.
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten

vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Artikel 7

Termin der
Generalver-
sammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

A.o. General-
versammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedürfnis statt:

- a) Auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates.
- b) Auf Veranlassung der aktienrechtlichen Revisionsstelle.
- c) Auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten. Solche Begehren sind schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Verwaltungsrat einzureichen. Dieser hat ihnen spätestens innert drei Monaten Folge zu leisten.

Artikel 8

Einberufung
der General-
versammlung

Die Generalversammlung ist im Sinne der von Art. 24 vorgeschriebenen Form mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände mit den Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die

Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, sind mit der Einberufung abschliessend bekanntzugeben. In der Einberufung ist auf die Bekanntgabe des Geschäftsberichtes hinzuweisen.

Ueber Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 9

Stimmrecht Die Aktionäre sind nach Massgabe ihres Aktienbesitzes wie folgt stimmberechtigt:

Eigentümer von:

1 bis 4 Aktien sind berechtigt zu 1 Stimme
5 bis 9 Aktien sind berechtigt zu 2 Stimmen
10 bis 15 Aktien sind berechtigt zu 3 Stimmen
16 bis 22 Aktien sind berechtigt zu 4 Stimmen
23 bis 30 Aktien sind berechtigt zu 5 Stimmen
31 bis 39 Aktien sind berechtigt zu 6 Stimmen
40 bis 49 Aktien sind berechtigt zu 7 Stimmen
50 bis 60 Aktien sind berechtigt zu 8 Stimmen
61 bis 72 Aktien sind berechtigt zu 9 Stimmen
73 und mehr sind berechtigt zu 10 Stimmen

Artikel 10

Vertretung Die Stellvertretung an der Generalversammlung ist

von Aktien-
stimmen

nur durch Aktionäre zulässig. Sie ist unteilbar und durch schriftliche Vollmacht zu begründen.

Ein Aktionär darf nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten, so dass in seiner Hand höchstens 15 Stimmen vereinigt sein können. Ueberdies darf kein Aktionär mehr als den fünften Teil aller vertretenen Aktienstimmen auf sich vereinigen.

Nicht handlungsfähige Aktionäre üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Die Geschäftsleitung der Gesellschaft darf keine Aktionäre vertreten.

Die Teilnehmer an der Generalversammlung haben sich über ihre Stimmberechtigung in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form auszuweisen.

Artikel 11

Leitung der
Generalver-
sammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in deren Vertretung ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes anderes seiner Mitglieder.

Stimmenzähler

Die erforderlichen Stimmenzähler werden von der Generalversammlung offen gewählt.

Protokoll

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Artikel 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den

Verwaltungsrat. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Artikel 12

Abstimmungen,
Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen durch die Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht geheimes Verfahren vom Präsidenten angeordnet oder aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

Artikel 13

Abstimmungsmodus

Soweit das Gesetz (Art. 704 OR) und diese Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmen-
gleichheit den Stichentscheid.

III b) Der Verwaltungsrat

Artikel 14

Mitglieder,
Amtdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Aktionären. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtdauer von je drei Jahren gewählt.

Die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Neue Mitglieder des Verwaltungsrates treten in die Amtdauer der übrigen Mitglieder ein.

Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten.

Der Verwaltungsrat regelt im Geschäftsreglement die Amtszeitbegrenzung seiner Mitglieder.

Artikel 15

Pflichten und
Befugnisse
des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- oder Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Ausschüsse delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben beauftragen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Geschäftsreglement nicht einem andern Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik.
- b) Festlegung der Organisation.

- c) Erlass der für die Organisation und den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente und Vorschriften.
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
- e) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen.
- f) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung, der Prokuristen und der Handlungsbevollmächtigten.
- g) Regelung der Vertretungsbefugnisse und der Zeichnungsberechtigung.
- h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.
- i) Bewilligung von Krediten nach den Richtlinien des Geschäftsreglements sowie der Aufnahme von Anleihen.
- k) Erstellung des Geschäftsberichtes zu Handen der Generalversammlung.
- l) Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung der Verhandlungsgegenstände und Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.
- m) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte.

- n) Bestellung von Ausschüssen.
- o) Erwerb von Liegenschaften, deren Belastung und Veräusserung.
- p) Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften, die mit der Geschäftstätigkeit der Bank in irgend einer Beziehung stehen.
- q) Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte.
- r) Festsetzung der Besoldung der Zeichnungsberechtigten sowie Genehmigung des Lohnbudgets.
- s) Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle.
- t) Wahl der Vertreter in den Stiftungsrat der Personalfürsorgestiftung der Bank.

Die Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrates umfasst insbesondere:

- a) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und der Planungsunterlagen.
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichte der Geschäftsleitung.
- c) Behandlung der von der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte.

Artikel 16

Kautions-
Verwaltungs-
rates
Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat während seiner Amtsdauer sechs Aktien der Gesellschaft am Sitz der Bank zu hinterlegen.

Die Rückgabe der Aktien beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt nach der Décharge-Erteilung durch die Generalversammlung.

Artikel 17

Konstituierung
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Protokollführer.

Einberufung
Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aktienrechtliche Revisionsstelle und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlüsse
des Verwal-
tungsrates
Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zirkular-
Beschlüsse können einstimmig auf dem Zirkula-

beschlüsse
tionsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

Ausstand
Mitglieder des Verwaltungsrates sowie geschäftsführende Organe haben sich in den Ausstand zu begeben, wenn ein Beratungsgegenstand zur Behandlung kommt, an dem sie direkt oder indirekt interessiert oder beteiligt sind.

Im übrigen sind für Einberufung, Verhandlungen und Geschäftsabwicklung des Verwaltungsrates die Bestimmungen des Geschäftsreglementes massgebend.

Protokoll
Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

III c) Die Geschäftsleitung

Artikel 18

Geschäfts-
führung
Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehreren Personen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist der Direktor. Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

Die Geschäftsleitung muss im Besitze von zehn Aktien der Gesellschaft sein, die am Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen sind.

Das Geschäfts- und Organisationsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Sie nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

III d) Die aktienrechtliche Revisionsstelle

Artikel 19

Wahl,
Amtdauer Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und der Revisoren.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der aktienrechtlichen Revisionsstelle im Geschäfts- und Organisationsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

IV. Geschäftsbericht, Gewinnverwendung

Artikel 20

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Geschäftsbericht Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie der Mittelflussrechnung. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen jeweils auf den 31. Dezember.

Der Geschäftsbericht und der Bericht der obligationenrechtlichen Revisionsstelle sind mit den Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

Artikel 21

Gewinnverwendung Der Bilanzgewinn ist unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und weiterer ergänzender Vorschläge des Verwaltungsrates zu verwenden:

1. Für die Aeuferung der gesetzlichen Reserven gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.
2. Für die Ausrichtung einer Dividende auf dem Aktienkapital.
3. Für die Bildung von Spezialreserven.

V. Auflösung, Fusion und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 22

Auflösung,
Fusion

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Verwaltungsrat jederzeit der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft oder ihre Fusion mit einem anderen Institut beantragen.

Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden, sobald sich aus der Bilanz ergibt, dass ein Viertel des Aktienkapitals verloren ist. Das Recht, die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft zu beantragen, steht auch einem oder mehreren Aktionären zu, die zusammen mindestens ein Viertel sämtlicher Aktien besitzen. Für die Beschlussfassung gilt Art. 704 Abs. 1 OR analog.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Generalversammlung die nötigen Anordnungen zur Liquidation zu treffen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

Zeichnungs-
berechtigung

Zur verbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind in geeigneter

Weise bekanntzumachen. Einzelheiten sind im Geschäftsreglement festzuhalten.

Artikel 24

Bekannt-
machungen

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Aktionäre oder Drittpersonen erfolgen durch Publikation im "Anzeiger für die Bezirke Bucheggberg und Wasseramt" und in einer Zeitung in Solothurn. Die durch das Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Einladungen für die Generalversammlung an die der Gesellschaft bekannten Aktionäre können ausserdem durch schriftliche Mitteilung oder weitere im Ermessen des Verwaltungsrates liegende Bekanntmachungen erfolgen.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. März 2008 abgeändert und ergänzt worden und ersetzen diejenigen vom 15. März 1941, 26. März 1988 und 23. März 1996. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Genehmigung der Eidgenössischen
Bankenkommission vom 4. Januar 2008.

Lütterswil, 15. März 2008

Namens der Generalversammlung und des
Verwaltungsrats:

Der Vorsitzende:
Dr. Ulrich Isch

Der Protokollführer:
Gerardo Grasso